

**Haushaltssatzung
der Jagdgenossenschaft Faid
für das Jahr 2016
vom 30.08.2016**

Aufgrund von § 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft Faid vom 25.11.2011 und des Beschlusses der Jagdgenossen vom 10.06.1986 über die Übertragung der Rechte und Pflichten auf die Gemeinde hat der Gemeinderat für das Jahr 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	11.250,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.250,00 EUR
der Jahresüberschuss auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	11.250,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	11.250,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	11.250,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	11.250,00 EUR
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0,00 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Umlage

Eine Umlage von den Jagdgenossen wird nicht erhoben.

Faid, den 30.08.2016

(Siegel)

Peter Thielen
Ortsbürgermeister

Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Ravenestraße 61, 56812 Cochem, oder beim Ortsbürgermeister unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 21.11.2016 bis 29.11.2016 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Zimmer 3.02, Ravenéstr. 61, 56812 Cochem, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Peter Thielen
Ortsbürgermeister